



Amtsblatt Landkreis Goslar

39/23 vom 16. November 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Tourismus ..	3
Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB	4
Öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses.....	4
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2023 ...	5
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	7
Bekanntmachungen	7
Beseitigung von Schnee und Glatteis auf den öffentlichen Wegen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	7
Betreten der Eisflächen	8
Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate	8
Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen.....	9
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	10

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 20.11.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Zuwendungsvertrag des AWO-Kreisverband Region Harz e. V. - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt/ Sprachförderung in Kindertagesstätten/ Produktbeschreibungen des Haushaltsplanentwurfs 2024 - Informationsvorlage -/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 15.11.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Tourismus

Dienstag, 21.11.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Mietsituation des Gründungszentrums CLZ/ 1. Einwohnerfragestunde/ Vorstellung der Kompetenzstelle für Familie und Wirtschaft durch Herrn Timm Wiedemann (Präsentation)/ Produktbeschreibungen des Haushaltsplanentwurfs 2024 - Informationsvorlage -/ Regionale Entwicklung: Bereitstellung eines „Dorfbudgets“ zur Förderung von Dorfprozessen/ ÖPNV Finanzierung / Defizitausgleich 2024 - Informationsvorlage -/ Gründungszentrum Clausthal Zellerfeld GmbH: Änderung der Gesellschaftsanteile/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 15.11.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KWB

Mittwoch, 22.11.2023 um 16:00 Uhr
KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Raum 208, Bornhardtstr. 13, 38644 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)/ Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2024/ Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb KreisWirtschaftsBetriebe Goslar/ TOP-Kennzahlen III. Quartal 2023 - Informationsvorlage -/ Projekt-, Kosten- und Zeitplan Deponie Bornhausen - Informationsvorlage -/ Projekt-, Kosten- und Zeitplan Deponie Morgenstern - Informationsvorlage -/ Wirtschaftsplan 2024 der Dienstleistungs- und Service GmbH/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 15.11.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Donnerstag, 23.11.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 0103, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024; Investitionsprogramm 2023 bis 2027 und Stellenplan 2024/ WiReGo GmbH & Co. KG: Jahresabschluss 2022/ Gründungszentrum Clausthal Zellerfeld GmbH: Änderung der Gesellschaftsanteile/ Jahresabschluss 2021 des Landkreises Goslar/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 15.11.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 3 NFAG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 09.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	317.423.901,87	2.517.500,00		319.941.401,87
ordentliche Aufwendungen	320.592.741,58		565.154,00	320.027.587,58
außerordentliche Erträge	0,00			
außerordentliche Aufwendungen	0,00			
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.120.342,97	2.517.500,00		313.637.842,97
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.233.433,15		565.154,00	307.668.279,15
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.053.986,30			3.053.986,30
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.382.600,00	2.648.000,00		17.030.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.726.875,60		434.654,00	9.292.221,60
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.285.171,72			1.285.171,72
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	323.901.204,87			325.984.050,87
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	323.901.204,87			325.984.050,87

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.726.875,60 EUR um 434.654,00 EUR vermindert und damit auf 9.292.221,60 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Die Kreisumlage wird von 48,7 v. H um 2,0 v. H. auf 46,7 v. H. der für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen, sowie von 46,7 v. H. um 2,0 v. H. auf 44,7 v. H. der Schlüsselzuweisungen (90 v. H.) des Landes festgesetzt.

Die Kreisumlage für das gemeindefreie Gebiet wird nicht geändert.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten wird nicht geändert.

Goslar, 11.10.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

2. Bekanntmachung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4., §120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 14.11.2023 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 (2023) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.11.2023 bis zum 27.11.2023 zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1019, öffentlich aus.

Goslar, 15.11.2023

gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Beseitigung von Schnee und Glatteis auf den öffentlichen Wegen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Nach Einsetzen der ersten Schneefälle treten in jedem Jahr Fragen nach der Verantwortlichkeit für die Schneeräumung und nach der Art und Weise ihrer Durchführung auf.

Generell sind für die Reinigung der Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke verantwortlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Reinigungspflicht mit Zustimmung der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Dritte (z. B. Mieter, Nachbarn oder Firmen) zu übertragen. Durch die Übernahme der Reinigungsverpflichtung durch dritte Personen werden die Grundstückseigentümer jedoch nicht endgültig aus ihrer Verantwortlichkeit entlassen; ein Rückgriff auf sie erfolgt für den Fall, dass die Verpflichteten ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen und die Zustimmung widerrufen wird.

Der Wegereinigungs- und Streupflicht ist wie folgt nachzukommen:

Bei Schneefall sind die Gehwege freizuhalten. Ist ein Gehweg breiter als 1,50 m, so ist mindestens diese Breite zu räumen.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügt worden, so ist mindestens ein 1,50 m breiter Streifen am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten.

Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Es wird empfohlen, die Schneemassen auf dem eigenen Grundstück zu lagern.

Bei Glätte sind die Gehwege mindestens in der Zeit von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr abzustreuen.

Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Chemikalien verwendet werden; auf Gehwegen und für Gossen darf nur Auftau- bzw. Streusalz verwendet werden. Durch Streumaterial aufgelöster Schnee ist unverzüglich zu räumen.

Die Gossen sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Schmelzwasserabzug zu gewährleisten. Das Offenhalten der Gossen während des ganzen Winters ist nicht

erforderlich; das anfallende Tauwasser kann bis zum Eintritt vollständigen Tauwetters in der Gasse unter der Schneedecke abfließen. Das Aufschaukeln der Gasse ist nur dann erforderlich, wenn das anfallende Wasser auf den Bürgersteig oder auf die Fahrbahn fließt und Wasserstauungen verursacht.

Die Mitarbeiter im Außendienst des Bau- und Ordnungsamtes überwachen den Zustand der Gehwege. Es ist ihre Aufgabe, die Verantwortlichen auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen, wenn das bei ungenügender Schneeräumung erforderlich ist. Die von ihnen ggf. hinterlassenen orangenen Hinweiszettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

Clausthal-Zellerfeld, 15.11.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Betreten der Eisflächen

Die Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld weist eindringlich darauf hin, dass die Eisflächen im Bergstadtgebiet nicht von amtlichen Stellen auf ihre Tragfähigkeit geprüft werden.

Das Betreten der Eisflächen der Seen und Teiche ist zu vermeiden. Eltern sollten ihre Kinder mit Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Betreten der Eisflächen insbesondere bei nur geringem Frost oder Temperaturanstieg verbunden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 15.11.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

Die Schneeräumfahrzeuge der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. „Dauerparker“ behindern die Schneeräumung während der Nachtzeit und der frühen Morgenstunden.

Alle Kraftfahrer werden daher gebeten, die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, indem sie ihre Kraftfahrzeuge auf privaten Einstellplätzen abstellen.

Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nutzbar gehalten werden.

Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotszonen oder an sonstigen einem allgemeinen Park- und Halteverbot unterliegenden Stellen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. auf Kosten des Halters abgeschleppt. Das Ordnungsamt markiert in der Regel behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge mit Fähnchen, die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen.

Auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Räumfahrzeuge zunächst um widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge herumflügen müssen, wodurch ein zweiter Einsatz der Räumfahrzeuge erforderlich wird, können den verantwortlichen Personen auferlegt werden.

Fahrzeuge, die durch eine Schneewange eingeschlossen sind, müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch den Fahrzeugführer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.

Ein unverzüglicher Standortwechsel der Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, muss sichergestellt sein.

Clausthal-Zellerfeld, 15.11.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

Um den Fahrverkehr in den Wintermonaten bei entsprechend hoher Schneelage aufrechterhalten zu können, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden. In diesem Fall haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf den Fahrbahnen einen Streifen für den Fußgängerverkehr freizuhalten und regelmäßig zu bestreuen. Dieser Streifen muss mindestens 1,50 m breit sein. Er ist am äußersten Rande der Fahrbahn auf der dem Grundstück zugewandten Seite einzurichten.

Sobald die aufgefplügten Schneewangen im Rahmen des Winterdienstes der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wieder beseitigt werden, setzt die ständige Reinigungsverpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer wieder ein; diese haben dann die Gehwege wieder selbständig offenzuhalten und erforderlichenfalls zu bestreuen.

Alle Reinigungsverpflichteten werden gebeten, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, denn sie haften ggf. für Schadenfälle, die auf eine mangelhafte Wahrnehmung der Schneeräumungs- oder Streupflicht zurückzuführen sind.

Durch Außendienstmitarbeiter der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden die Räum- und Streuverpflichtungen überwacht. Soweit sie bei diesen Kontrollgängen säumige

Reinigungsverpflichtete nicht direkt ansprechen können, hinterlassen sie orangene Handzettel mit den nötigen Hinweisen. Die Handzettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen, damit darauf verzichtet werden kann, die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Clausthal-Zellerfeld, 15.11.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Dienstag, 28.11.2023 um 18:00 Uhr
Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Zellbach 52, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.09.2023
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 7 Haushaltssatzung und -plan 2024 136/2023
- 8 Verzicht auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 182 Abs. 5 NKomVG 137/2023
- 9 Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld 138/2023
- 10 Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld 129/2023

- | | | |
|----|--|----------|
| 11 | Nachkalkulation der Gebührenbedarfsberechnung
Abwassergebühren 2023 – 2025 | 157/2023 |
| 12 | Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft "Die
Oberharzer" mbH am 22. Dezember 2023 | 145/2023 |
| 13 | Gesellschafterversammlung der Gründungszentrum Clausthal-
Zellerfeld GmbH am 04. Dezember 2023 | 148/2023 |
| 14 | Beschlüsse der Gesellschafterin der Stadtwerke Altenau GmbH
hier: Jahresabschluss 2022 sowie Wirtschaftsplan und Investitions-
und Finanzplan 2024 | 155/2023 |
| 15 | Beschlüsse der Gesellschafterin der Wirtschaftsförderung Region
Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) zur Gesellschafterversammlung
am 12. Dezember 2023
<i>(Vorlage wird nachgereicht)</i> | 163/2023 |
| 16 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der
Hebesätze der Realsteuern der Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld (Hebesatzsatzung) | 156/2023 |
| 17 | 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-
Zellerfeld (inkl. Nachkalkulation 2021 und Kalkulation 2023)
<i>(Vorlage wird nachgereicht)</i> | 164/2023 |
| 18 | Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr
2023; hier: Lieferung, Montage und Einrichtung von zwölf digitalen
Tafeln/Touchscreens - DigitalPakt | 159/2023 |
| 19 | Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr
2023; hier: EDV-Kosten | 162/2023 |
| 20 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | |

Clausthal-Zellerfeld, 16.11.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin